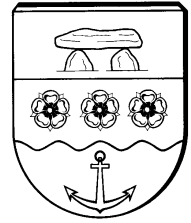


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 30.08.2024

Nr. 22

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
296 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	272	303 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 66. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen AM Tiggelwerk); II. Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“ gem. § 12 BauGB; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	277
297 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	272	304 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Freren	278
298 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2023	273	305 Bekanntmachung; Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Anderverne	278
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		306 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freren	279
299 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anderverne	273	307 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 „Zwischen Königstraße und Am Birkenwald“, OT Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 215a i. V. m. §13 a Baugesetzbuch	279
300 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 44 „Ecke Lindenstraße/ Lingener Straße“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB	274	308 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Lärmaktionsplanung	280
301 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 71. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Landwirtschaft / Bioenergie); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 169 „Sondergebiet Landwirtschaft / Bioenergie Hövels“ gem. § 12 BauGB; hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	274	309 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Rastdorf	280
302 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel-Süd); II. Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd“, Teil I; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	275	310 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Rastdorf	280
		311 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 6 „Wiesengrund III“ im Ortsteil Neurhede	280
		312 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Wiesengrund III“ im Ortsteil Neurhede	281

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
313	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wipplingen vom 27. Februar 2013	281
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
314	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Entlassung der Geschäftsführerin	282

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 296 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

**Bitte beachten:  
Geänderter Sitzungsort!**

Am Donnerstag, dem 05.09.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Seminar- und Tagungsgebäude der DEULA Freren GmbH im "Hof Kulüke", Bahnhofstr. 39, 49832 Freren, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 06.06.2024
  5. Literaturfestival "Wieder WORTE!" der Emsländischen Landschaft e. V.
  6. Bau- und Bodendenkmalpflege im Landkreis Emsland
  7. Wiederbesetzung der Museumsleiterstellen beim Emslandmuseum Schloss Clemenswerth und Emslandmuseum Lingen
  8. Tourismus im Emsland; Sachstandsbericht
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der öffentlichen Sitzung
  
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 23.08.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 297 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 10.09.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordnerung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 14.05.2024

5. Zusätzliche Förderung finanzschwacher Kommunen: Kita-Ausgleichsfond;  
Wirkung der Auszahlung für 2023
6. Antrag der Leuchtturm gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
7. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
8. Förderprogramme „Startklar in die Zukunft“ und „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ in den Jahren 2022 und 2023
9. Kindertagesstättenförderung
  - a) Erweiterungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte St. Michael in Heede
    - a) Erweiterung um eine Regelgruppe
    - b) Schaffung von Nebenräumen
  - b) Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen in der Kindertagesstätte St. Marien Lähden
    - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
    - b) Erweiterung um eine Regelgruppe
    - c) Schaffung von Nebenräumen
    - d) Umbaumaßnahmen
    - e) Sanierungsmaßnahmen
    - f) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
  - c) Sanierungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte Hand-in-Hand, Meppen
  - d) Neubau einer Kindertagesstätte in Schapen
    - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
    - b) Schaffung von Nebenräumen
    - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
10. Sportförderung
  - a) SV Bawinkel e. V. – Neubau einer Flutlichtanlage, Installation einer Beregnungsanlage sowie die Errichtung eines Ballfangzaunes auf Sportplatz 4
  - b) Lingener Rudergesellschaft e. V. – Neubau einer Steganlage
  - c) SC Baccum e. V. – Neubau eines Vereinsheimes
  - d) SC Spelle-Venhaus e. V. – Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED-Technik
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 28.08.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 298 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH hat in ihrer Sitzung am 03.06.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2023 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 13.05.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 15.08.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 299 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anderverne

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 12.08.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Freren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.freren.de/rathaus/bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Anderverne. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist Aktenkundig zu machen.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anderverenne, 12.08.2024

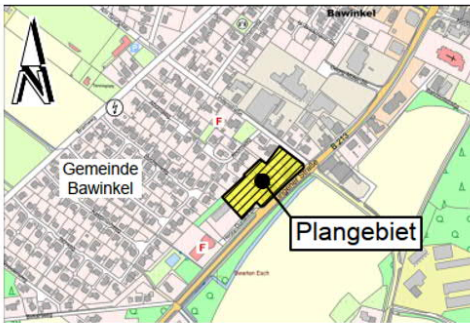
GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder  
Bürgermeister

**300 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 44 „Ecke Lindenstraße/Lingener Straße“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 44 „Ecke Lindenstraße/Lingener Straße“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sowie Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ecke Lindenstraße/Lingener Straße“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Ecke Lindenstraße/Lingener Straße“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Ecke Lindenstraße/Lingener Straße“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- gem. § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 20.08.2024

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

**301 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 71. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Landwirtschaft / Bioenergie); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 169 „Sondergebiet Landwirtschaft / Bioenergie Hövels“ gem. § 12 BauGB; hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 12.12.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 71. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Landwirtschaft / Bioenergie) sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169 „Sondergebiet Landwirtschaft / Bioenergie Hövels“ gefasst. Die Geltungsbereiche sind in der beigefügten Karte dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Erweiterungsabsichten der Firma Bioenergie Hövels GmbH & Co. KG (Erweiterung einer bestehenden privilegierten Bioenergie Hövels GmbH & Co. KG, Absicherung eines bestehenden Nahwärmenetzes, Aufnahme eines Betriebes zur Erzeugung von Biomethan, Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes) soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Mittwoch, dem 25. September 2024, um 18.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren.

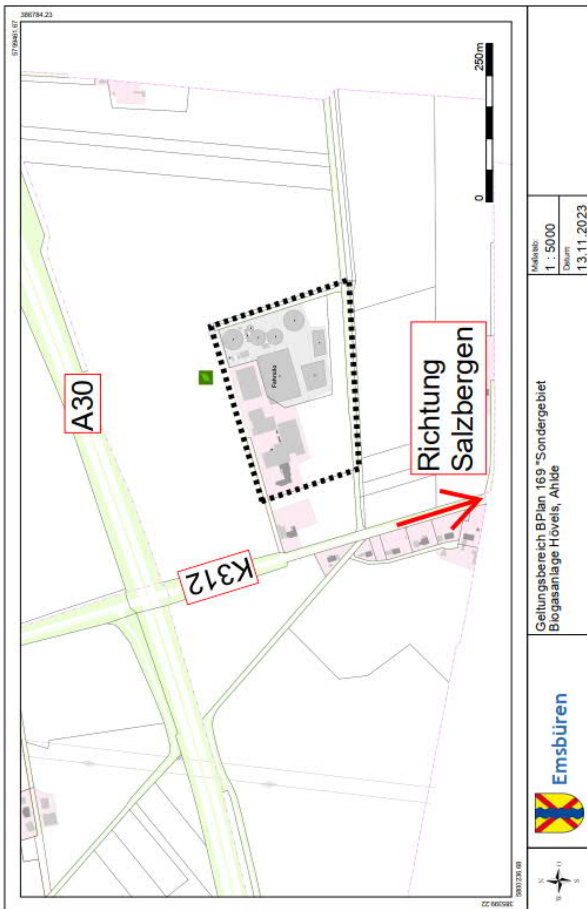
Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 19.08.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister



### 302 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel-Süd); II. Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd“, Teil I; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 13.08.2024 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 165 sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

#### I. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Anlass ist die große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken.

#### II. Bebauungsplan Nr. 165

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Ziel ist die Vorhaltung weiterer Wohnbaugrundstücke.

#### I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

17.09.2024 bis zum 17.10.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden \*) veröffentlicht.

Die Planunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbuere.de](http://www.emsbuere.de)) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht und Artenschutzbeiträge Brutvögel und Fledermäuse
- das städtebauliche Konzept
- das schalltechnische Prognosegutachten (Graner + Partner, 30.01.2007)
- das Schallimmissionsgutachten (Normec Uppenkamp, 13.11.2023)
- die geruchstechnische Untersuchung (Fides, 10.07.2024)
- das hydraulische Konzept / Oberflächenentwässerung (Schwennen, 10.07.2024)
- die Biotoptypenkartierung und die Kompensationsfläche
- die Staubimmissionsprognose (Normec Uppenkamp, 20.06.2023)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage BfS, 18.07.2024)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (BfS, 24.07.2024) sowie Artenschutzbeiträge Brutvögel (Moormann, 2023) und Fledermäuse (Klüppel-Faunistik, November 2023)
  - Menschen, Immissionsschutz (Gewerbe- und Verkehrslärm, Geruch, Staub)
  - Landschaftsbild / Ortsbild (Erhalt von Gehölzstrukturen)
  - Fläche, Boden, Wasser (Verlust von Versickerungsfläche, Verringerung Grundwasserneubildung, Verlust von Bodenfunktionen, Teilversickerung, Rückhaltung Oberflächenwasser)
  - Klima, Luft (Erwärmung durch Versiegelung)

- Arten und Lebensgemeinschaften (Verlust von Lebensraum, u. a. verschiedene Fledermausarten, Steinkauz und Grünspecht, Erhalt / Ergänzung von Gehölzstrukturen, Herstellung von Grünlandflächen, Anbringung von Nisthilfen, Ausbringung einer Regio-Saatgutmischung)
  - Risiken für die Umwelt
  - Kultur- und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe (hohes archäologisches Potential)
  - Wechselwirkungen
  - Maßnahmen (Immissionsschutz, Vermeidungsmaßnahmen, externer Ersatzflächenpool Elbergen)
2. Schalltechnisches Prognosegutachten (Graner + Partner, 30.01.2007), Schallimmissionsgutachten (Normec Uppenkamp, 13.11.2023) (Schutzgut Mensch, Arten)
  3. Geruchstechnische Untersuchung (Fides, 10.07.2024) (Schutzgut Mensch)
  4. Hydraulisches Konzept / Oberflächenentwässerung (Schwenen, 10.07.2024) (Schutzgut Mensch, Boden, Wasser, Arten)
  5. Staubimmissionsprognose (Normec Uppenkamp, 20.06.2023) (Schutzgut Mensch)
  6. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
    - a) Landkreis Emsland v. 18.04.24 (Nachverdichtung, Innenentwicklung, Geruchsmissionen, Verkehrswegeplanung, Brandschutz, Denkmalpflege)
    - b) Landwirtschaftskammer v. 11.04.24 u. Vereinigung des emsländischen Landvolkes v. 03.04.24 (Landwirtschaft / Forstwirtschaft)
    - c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 08.04.24 (Bodenschutz; Plaggenesch, Baugrund, Kompensation)
    - d) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung v. 05.04.24 (Luftbildauswertung zu Kampfmitteln)
    - e) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt v. 24.04.24 und Industrie- und Handelskammer v. 02.05.24 (Gewerbe: Schall, Luftschadstoffe, Geruch)
    - f) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 22.04.24 (Immissionen / Fluglärm v. Luft- / Bodenschießplatz Nordhorn)
    - g) Wasserverband Lingener Land v. 02.04.24 (Trinkwasserversorgung, Löschwasserbedarf)

Zusammenfassung:

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Emissionen (Geruch, Lärm, Staub)
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum (Fledermausarten, Grünspecht, Steinkauz)
Fläche, Boden, Wasser	Verlust von Versickerungsfläche, Verringerung Grundwasserneubildung, Verlust von Bodenfunktionen
Klima und Luft	Erwärmung durch Versiegelung
Kultur- und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe	Hohes archäologisches Potential

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

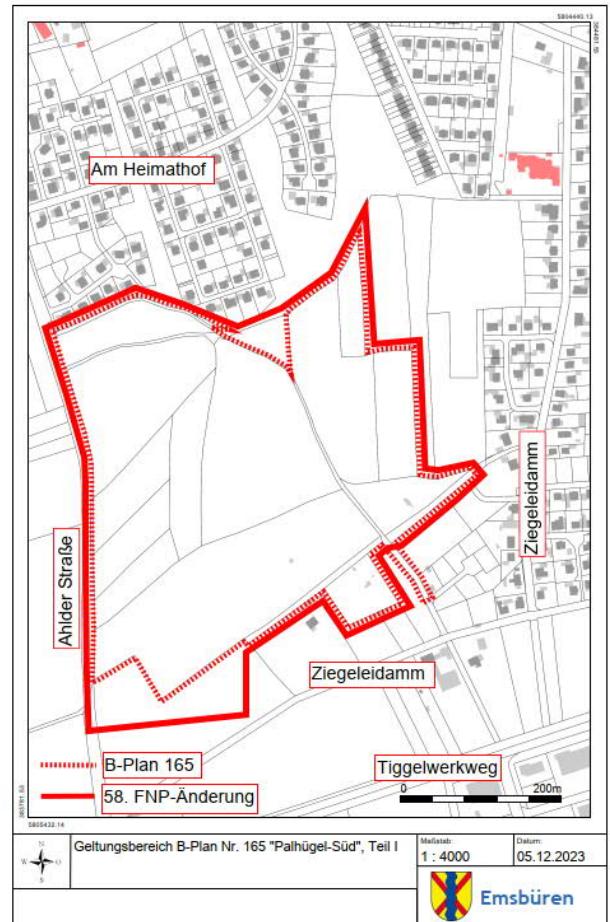
Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 28.08.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Hemme

\*) Öffnungszeiten:  
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**303 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 66. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen AM Tiggelwerk); II. Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“ gem. § 12 BauGB; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat am 12.06.2024 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 167 sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

**I. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

**II. Bebauungsplan Nr. 167**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbebetriebes mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz“. Ziel ist die Erweiterung der Firma Langezaal.

**I. und II.**

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

17.09.2024 bis zum 17.10.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden \*) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbuere.de](http://www.emsbuere.de)) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- den Vorhaben- und Erschließungsplan (Architekturbüro Fehren, 09.06.2022)
- das Schallimmissionsgutachten (Normec Uppenkamp, 13.11.2023) inkl. ergänzender Stellungnahme v. 10.05.2024
- die Biotoptypenkartierung (regionalplan & uvp, 23.11.2023)
- die Staubimmissionsprognose (Normec Uppenkamp, 20.06.2023)
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (regionalplan & uvp, 14.11.2023)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage regionalplan & uvp, 23.05.2024)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (regionalplan & uvp) sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (regionalplan & uvp, 14.11.2023)
  - Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt (Verlust von Lebensraum)
  - Fläche und Boden (Bodenversiegelung, Verlust der Bodenfunktion)
  - Wasser (Verringerung Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss, Verringerung Grundwasserneubildung)
  - Klima, Luft (Veränderung von Klimatopen, Belastung der Atmosphäre, schnellere Erwärmung)
  - Landschaft (Veränderung Landschaftsbild)
  - Natura 2000-Gebiete
  - Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung (Schall, Staub)
  - Kultur- und sonstige Sachgüter (hohes archäologisches Potential)
  - Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen
2. Schallimmissionsgutachten (Normec Uppenkamp, 13.11.2023) (Schutzgut Mensch, Tiere)
3. Staubimmissionsprognose (Normec Uppenkamp, 20.06.2023) (Schutzgut Mensch, Tiere)
4. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
  - a) Landkreis Emsland v. 18.04.24 (Altlast Ziegelei, Immissionsschutz, Denkmalpflege)
  - b) Landwirtschaftskammer v. 11.04.24 (Landwirtschaft / Forstwirtschaft)
  - c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 04.04.24 (Baugrund)
  - d) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung v. 05.04.24 (Luftbildauswertung)
  - e) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt v. 24.04.24 u. IHK v. 02.05.24 (Gewerbe: Schall, Luftschadstoffe)
  - f) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 22.04.24 (Immissionen / Fluglärm v. Luft- / Bodenschießplatz Nordhorn)

Zusammenfassung:

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	Emissionen (Schall, Staub)
Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum
Fläche, Boden, Wasser	Bodenversiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verringerung Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss, Verringerung Grundwasserneubildung
Klima und Luft	Veränderung von Klimatopen, Belastung der Atmosphäre, schnellere Erwärmung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hohes archäologisches Potential
Landschaft	Veränderung Landschaftsbild

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 28.08.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Hemme

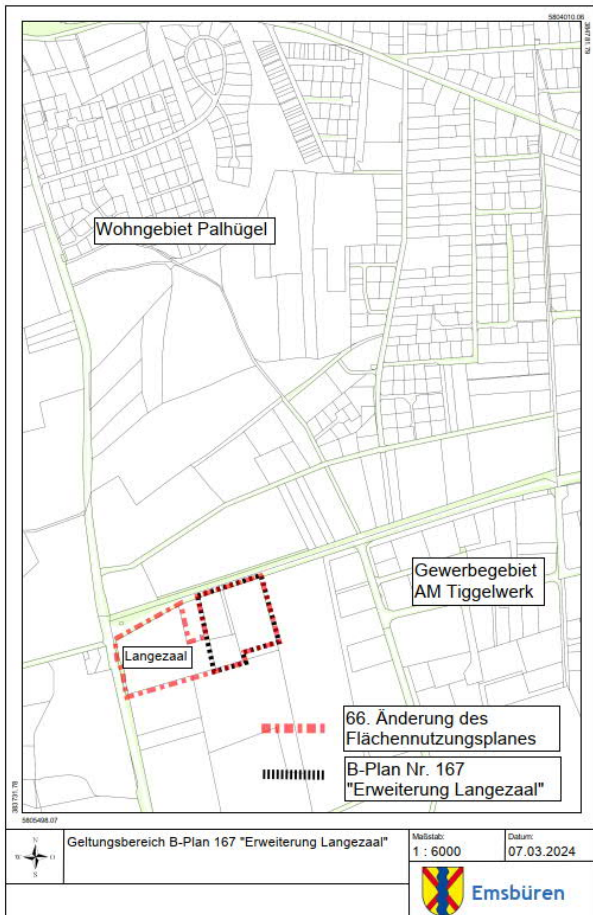
\*) Öffnungszeiten:

Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung



### 304 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Freren

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 15.08.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Freren werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Freren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.freren.de/rathaus/bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>, hingewiesen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde Freren bzw. der Mitgliedsgemeinden bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freren, 15.08.2024

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

### 305 Bekanntmachung; Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Anderverne

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 15.08.2024 den Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Anderverne gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Er ist damit in Kraft getreten.



Der Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Anderverne liegt ab sofort bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Bekanntmachung sowie der Lärmaktionsplan stehen zudem auf der Internetseite [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bekanntmachungen zur Ansicht und zum Download bereit.

Freren, 16.08.2024

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindegemeindevorstand

### 306 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freren

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 13.08.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freren werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Freren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.freren.de/rathaus/bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Freren bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freren, 13.08.2024

STADT FREREN

Prekel  
Bürgermeister

Ritz  
Stadtdirektor

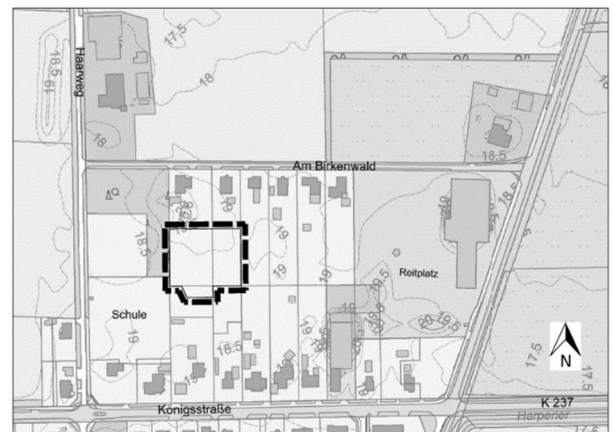
### 307 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 „Zwischen Königstraße und Am Birkenwald“, OT Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 215a i. V. m. §13 a Baugesetzbuch

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 21.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 98 „Zwischen Königstraße und Am Birkenwald“, OT Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde zum oben genannten Bebauungsplan gemäß § 215a BauGB nach § 13a BauGB abgeschlossen. Die Vorprüfung des Einzelfalls kam zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen sind oder als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen sind. Insofern wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Osterbrock östlich der Straße „Haarweg“ und südlich der Straße „Am Birkenwald“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt ([www.geeste.de](http://www.geeste.de)) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 98 „Zwischen Königstraße und Am Birkenwald“, OT Osterbrock, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 22.08.2024

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

### 308 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Lärmaktionsplanung

Die Stadt Haren (Ems) ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, für ihr Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat am 13.08.2024 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vom 07.11.2018 beschlossen und dem Lärmaktionsplan nach § 47d des BImSchG zugestimmt.

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Haren (Ems) in Kraft getreten am 13.08.2024.

Der Lärmaktionsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [www.haren.de](http://www.haren.de) heruntergeladen werden.

Haren (Ems), 22.08.2024

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 309 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 15.08.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.09.2024 bis 10.09.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rastdorf, 15.08.2024

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

### 310 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 15.08.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in der Zeit vom 02.09.2024 bis 10.09.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

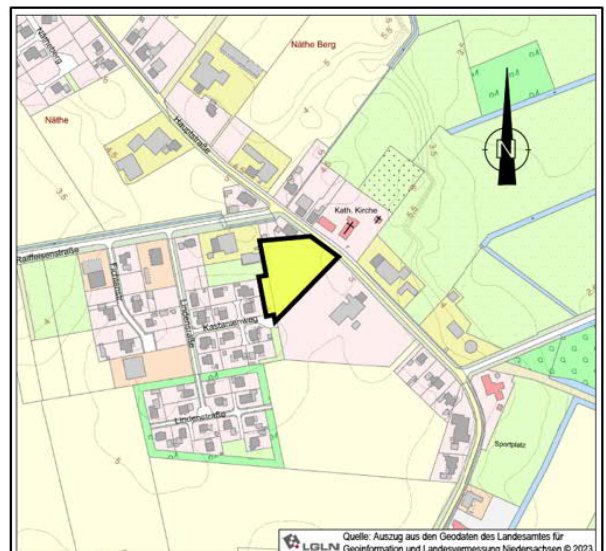
Rastdorf, 15.08.2024

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

### 311 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 6 „Wiesengrund III“ im Ortsteil Neurhede

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 11.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 6 „Wiesengrund III“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Wiesengrund III“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 16, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

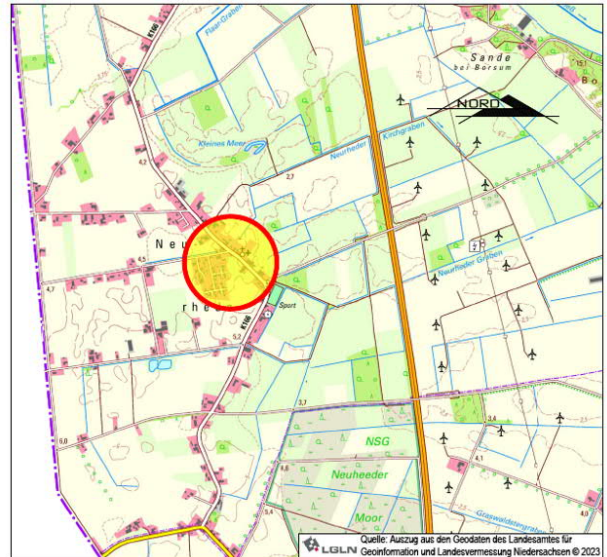
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 20.08.2024

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 312 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Wiesengrund III“ im Ortsteil Neurhede

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2024 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Wiesengrund III“ mit Verfügung vom 12.08.2024, Az. 65-610-522-01/45 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 45. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 16, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 20.08.2024

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

### 313 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Wipplingen vom 27. Februar 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in seiner Sitzung am 11.04. 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1:

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird wie folgt neu gefasst:

## § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie jährlich maximal sechs Ratsbesprechungen des gesamten Rates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf Antrag als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, höchstens 35 im Jahr. In dringenden Fällen kann die Zahl der Sitzungen überschritten werden.

## Artikel II:

§ 4 (Fahrtkosten, Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

## § 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss- und Fraktions- sowie Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters ausgeführt werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, sonstige für die Gemeinde Wipplingen ehrenamtlich tätige Personen sowie Ehrenbeamte auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei dem Bürgermeister bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
- (3) § 5 findet Anwendung.

## Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Wipplingen, 11.04.2024

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempen  
Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 314 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen in ihrer Sitzung am 10.06.2024 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt hat.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen sind durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) am 26.04.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 02.09. bis zum 10.09.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstr. 1, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 26.08.2024

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Verbandsgeschäftsführerin

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.